1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN **Nr. 40**



Allgemeines Wohngebiet 'Südlich der Flurstraße II'

GEMEINDE HELDENSTEINLANDKREIS MÜHLDORF A. INN

FESTSETZUNGEN UND HINWEISE

Buchbach, den 26.02.2024

Heldenstein, den 26.02.2024

Der Entwurfsverfasser:



Hauptstraße 3 * 84428 Buchbach Tel.: 08086-1837 * Fax: 1737 info@thalmeier-architekten.de

1. Bürgermeisterin

Präambel:

Die Gemeinde HELDENSTEIN erlässt gem. § 2 Abs. 1, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I, 3634) zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBI. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBI. S. 371), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07. 2023 diese vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes als S a t z u n g.

Die erste Änderung des Bebauungsplan HELDENSTEIN Nr. 40 - " **Südlich der Flurstraße II**" erstreckt sich über die Grundstücke mit Flurstücknr. 210/3, 210/4, 210/5, 210/7, 210/8, 210/9, 210/10, 210/11, 210/12, 210/13, 210/14, 210/7, 210/18, 210/19, 210/20, 210/21, 209/135, 209/136, 209/138, 209/139, 209/142 und 209/143, jeweils Gemarkung Heldenstein.

Die Festsetzungen dieser 1. Änderung ersetzen die Festsetzungen des bisherigen Bebauungsplanes.

A. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT UND PLANZEICHEN

1. Grenzen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

2. Art der Nutzung



Allgemeines Wohngebiet WA § 4 BauNVO

3. Maß der baulichen Nutzung

3.1. Maximal zulässige Grundflächenzahl
Einzelhäuser und Doppelhäuser GRZ: 0,35
Einzelhäuser mit mehr als 2 Wohneinheiten GRZ: 0,40
Dies gilt, soweit sich nicht aufgrund der überbaubaren Fläche
eine geringere Nutzung ergibt.



3.2. <u>Höhenbezugspunkt</u> wird je nach Grundstückslage mittig der Zu-/Einfahrt bzw. mittig zum Baufenster an der Straßenkante festgesetzt.

3.3. Der Fertigfußboden (FFB) des Erdgeschosses muss mind. 25 cm und max. 50 cm über dem festgelegten Höhenbezugspunkt liegen, um Schäden durch Überflutungen nach z.B. Starkregenereignissen zu vermeiden.

Alle Gebäudeteile die weniger als 25cm über dem Höhenbezugspunkt liegen, sollen wasserdicht und auftriebsicher errichtet werden. Dies gilt auch für Öffnungen, Lichtschächte, dgl.

Abweichend davon:

Bei den Parzellen **10-12** und **17** darf der FFB bis max. 75 cm über dem Bezugspunkt liegen.

Bei den Parzellen **6, 7** und **13** wird die Höhe des FFB auf 25 cm über dem Bezugspunkt festgelegt.

Geländeanpassungen sind unter Einhaltung dieser Vorgaben sowie des Pkt. 13 zulässig.

Die Wandhöhe wird, unabhängig vom FFB, ab dem festgesetzten Höhenbezugspunkt gemessen.

Die zulässige Wandhöhe (Pkt. 3.4 und 3.5) verändert sich dadurch nicht.



3.4. Wandhöhe an der Traufseite max. (5,50 m + 0,25 m =) 5,75 m über

Höhenbezugspunkt. Wandhöhe gemessen ab OK Straßenbelag am

Höhenbezugspunkt bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut.



3.5. Wandhöhe an der Traufseite max. (6,20 m +0,25 m =) 6,45m über

Höhenbezugspunkt. Wandhöhe gemessen ab OK Straßenbelag am
Höhenbezugspunkt bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut.

4. Bauweise und Baugrenzen



4.1. Baugrenze

- 4.2. Eine Überschreitung dieser Baugrenze ist wie folgt zulässig: für Balkone um 1,50 m für Vordächer um 2,00 m, jedoch max. 1/3 der Gebäudelänge
- 4.3. Es sind Einzel- oder Doppelhäuser zulässig.
 Mindest-Grundstücksgröße pro Einzelhaus: 500 m²
 Mindest-Grundstücksgröße pro Doppelhaushälfte: 370 m²



4.4. nur Einzelhäuser zulässig



4.5. nur Doppelhäuser zulässig;

5. Zahl der Wohneinheiten

- 5.1. Pro Einzelhaus sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig, Abweichungen sh. Pkt. 5.3
- 5.2. Pro Doppelhaushälfte ist maximal eine Wohneinheit zulässig.
- 5.3. Pro Einzelhaus auf den Parzellen 1, 2 und 8, sind maximal sechs Wohneinheiten zulässig.

6. <u>Dächer der Hauptgebäude</u>

6.1. Es sind zulässig:

A Sattel- und Walmdächer (keine Zeltdächer) 18° - bis max. 25°DN

B Sattel- und Walmdächer (keine Zeltdächer) 18° - bis max. 30°DN

ausgenommen

Parzelle 13: nur Walm- oder Zeltdach 15° - bis max. 25°DN



- 6.2. Bebauungsvorschlag; Firstrichtung bei Sattel- und Walmdach zwingend.
- 6.3. Die Dachdeckung hat mit naturroten, grau- oder braungetönten Dachziegeln oder Dachsteinen (oder mit Material vergleichbarer optischer Wirkung) zu erfolgen.

Ortsuntypische sowie spiegelnde, blendende Materialien sind unzulässig.

- 6.4. Dachgauben sind nicht zulässig.
- 6.5. Zwerchgiebel-Zwerchhäuser sind zulässig bei DN 30° und wenn die Giebelbreite 1/3 der Gebäudelänge, maximal 4,00 m, nicht überschreitet. Zwerchgiebel und Zwerchhäuser sind traufgleich mit dem Hauptgebäude anzusetzen.

7. Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen



7.1. a) Flächen für Garagen, Carports und Nebenanlagen



- 7.1. b) mögliche Flächen für Stellplätze
- 7.2. Außerhalb dieser Flächen sind keine Nebenanlagen zulässig.



7.3. a) Vorgeschlagene Garage. Firstrichtung zwingend.



7.3. b) Vorgeschlagene Garage



7.4. Einfahrt/Zufahrt (in Pfeilrichtung)

7.5. Einstellplätze müssen jederzeit und unabhängig voneinander anfahrbar sein. Automatische Garagen (Bsp. Regalsysteme, Hebebühnen, Duplex Parker oder Vergleichbares), welche das mechanische Bewegen von Fahrzeugen ermöglichen, können nicht für den Stellplatznachweis als eigener Stellplatz herangezogen werden und können daher dem Stellplatznachweis nicht angerechnet werden.

Zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche muss ein Stauraum mit mindestens 5,0 m Tiefe vorhanden sein; der Stauraum darf zur öffentlichen Verkehrsfläche nicht eingefriedet sein. Der Stauraum vor einer Garage kann nicht als eigener Stellplatz im Sinne des Stellplatznachweises angerechnet werden, wenn bereits der dahinter liegende Garagenplatz als Stellplatz ausgewiesen ist.

- 7.6. Pro Wohneinheit sind mind. 2 Autostellplätze auf den ausgewiesenen Flächen nachzuweisen. Alternativ können Stellplätze auch innerhalb der Baugrenzen ausgewiesen werden.
- 7.7. Dachform und Dacheindeckung von Garagen und Nebenanlagen müssen einheitlich ausgebildet sein und sich dem Hauptgebäude angleichen, außer bei Flachdach. Flachdächer sind zu begrünen.
- 7.8. Auf Garagen und Nebengebäuden sind Sattel- und Walmdächer zulässig. Die Dachneigung ist dem Hauptgebäude anzupassen. Bei Garagen, die nicht in Verbindung mit Nachbargebäuden stehen, darf ein Flachdach errichtet werden.

Bei zusammengebauten Grenzgaragen ist die Dachneigung einheitlich, profilgleich und die straßenseitige Traufe sowie der First mit der selben Höhe auszuführen.

Die erstgenehmigte Garage hat Vorrang! Eine Abwalmung an der Grundstücksgrenze ist in diesem Fall nicht zulässig.

8. Einfriedungen

- 8.1. Einfriedungen sind bis zu einer maximalen Höhe von 1,00 m zulässig.
- 8.2. Der Mindestabstand zwischen Boden und Unterkante Einfriedung darf 10 cm nicht unterschreiten. Die Errichtung von Einfriedungssockeln, die über das Gelände herausragen, ist unzulässig. (Durchgängigkeit für Kleintiere)
- 8.3. Zum öffentlichen Straßenraum ist mit der Einfriedung ein Abstand von 50 cm einzuhalten.

9. Verkehrsflächen



9.1. Straßenbegrenzungslinie



9.2. Straßenverkehrsflächen



9.3. Sichtfelder sind von jeder Bebauung und Bepflanzung über 0,80 m und Lagerung von Gegenständen über diese Höhe hinaus ab Oberkante Straße freizuhalten. Ausgenommen sind freistehende Einzelbäume mit Astansatz von mehr als 2,50 m Höhe.



9.4. Private Zufahrtsstraße

10. Gestaltung der Baukörper

- 10.1. entfällt
- 10.2. entfällt
- 10.3. Dachaufbauten zur Energiegewinnung (Warmwasser, Strom, etc.) sind in die Dachhaut zu integrieren oder auf die Dachhaut mit max. 20cm Abstand zu dieser aufzulegen. Eine Aufständerung ist bei geneigten Dächern unzulässig. Bei Flachdach dürfen diese Anlagen innerhalb der Dachfläche aufgeständert werden, soweit Sie deren Attika maximal um 20cm überragen.
- 10.4. Solar-und Photovoltaikanlagen müssen blendfrei gestaltet bzw. ausgerichtet sein.
- 10.5. Die Abstandsflächen gem. Abstandsflächensatzung der Gemeinde Heldenstein vom 01.02.2021 sind einzuhalten.

11. Grünordnung

(Grünordnung durch Grünfabrik Aschau am Inn/ Kirchdorf an der Amper)

11.1 Öffentliche Grünflächen



11.1.1 Baum, neu zu pflanzen

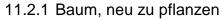
Auf den öffentlichen Grünflächen sind Großbäume gemäß Planzeichen und Artenliste zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.



11.1.2 Grünflächen, neu anzulegen

Die öffentlichen Grünflächen sind als Wiese anzulegen und mit regionalem Saatgut zertifizierter Herkunft (Produktionsraum 8 Alpen und Alpenvorland Herkunftsregion 16 Unterbayerische Hügelund Plattenregion) an zu säen. Nach der Ansaat wird die extensive Wiese 2x im Jahr gemäht (1. Mahd ab Mitte Juni, 2. Mahd ab Mitte September), wobei das Mähgut abtransportiert wird. Die Wiese ist extensiv zu pflegen und darf nicht gedüngt werden.

11.2 Private Grünflächen



Auf den privaten Grünflächen ist pro angefangene 300m² Grundstücksfläche ein Großbaum, Kleinbaum oder Obstbaum gemäß Artenliste zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen. Die im Plan angegebenen Standorte der Bäume sind veränderbar, wobei der Grundcharakter der Gestaltung einzuhalten ist.



11.2.2 Ortsrandeingrünung, neu zu pflanzen

Entlang der westlichen Grundstücksgrenze ist eine 2m breite artenund strukturreiche Hecke zu pflanzen. Es sind Sträucher und Bäume gemäß Artenliste zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen. Der Pflanzabstand beträgt 1,5m. Es sind mindestens 80% der vorgegebenen Fläche zu bepflanzen. Der gesamte Streifen ist von jeglicher Bebauung und Versiegelung freizuhalten.

11.2.3 Grünflächen

Die nicht überbauten Flächen sind, soweit nicht für Erschließungs- und Stellplatzflächen notwendig, als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu pflegen.

11.2.4 Erschließungs- und Stellplatzflächen

Erschließungs- und Stellplatzflächen sind funktionsabhängig so zu befestigen, dass ein möglichst geringer Abflussbeiwert erreicht wird. Wasserdurchlässige Beläge wie Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine, Öko-Pflaster, Schotterrasen und wassergebundene Decken sind zu bevorzugen. Mindestens nach jedem 5. Stellplatz ist ein Großbaum oder Kleinbaum gemäß Artenliste zu pflanzen.

- 11.2.5 Flachdächer sind zu begrünen.
- 11.2.6 Fassaden mit einem Fensteranteil unter 5% sind zu mindestens 20% mit ausdauernden Rank- und Kletterpflanzen gemäß Artenliste zu begrünen.

11.3 Allgemeine Angaben zur Pflanzung

- 11.3.1 Die neu zu pflanzenden Gehölze sind dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen. Die Pflanzung der privaten Grünflächen ist spätestens ein Jahr nach Errichtung der Gebäude vorzunehmen. Es sind nach Möglichkeit autochthone Gehölze zu verwenden.
- 11.3.2 Die Grenzabstände von Bäumen und Sträuchern laut Nachbarrechtsgesetz (Art. 47 und 48 des Ausführungsgesetzes zum BGB vom 20.07.1982) und die Grenzabstände bei landwirtschaftlichen Grundstücken (Art. 48 AGBGB) sind zu beachten.

11.4 Artenliste der zu pflanzenden Gehölze

Großbäume: Größe mind. 3xv, H., mDB., STU14-16cm Acer platanoides - Spitzahorn Acer pseudoplatanus - Bergahorn Juglans regia - Walnuss Tilia cordata - Winterlinde Quercus robur - Stileiche

Kleinbäume: Größe mind. 3xv, H., mDB., STU14-16cm Carpinus betulus - Hainbuche Acer campestre - Feld-Ahorn Crataegus in Arten - Weißdorn in Arten Sorbus aucuparia - Eberesche Sorbus aria - Mehlbeere Prunus avium - Vogelkirsche

Obsthochstämme in Sorten: Größe mind. 3xv, H., mDB., STU14-16cm

Sträucher: Größe mind. 2xv, oB., 60-100cm Cornus sanguinea - Roter Hartriegel Cornus mas - Kornelkirsche Corylus avellana - Hasel Crataegus monogyna - eingriffeliger Weißdorn Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen Hippophae rhamnoides - Sanddorn Ligustrum vulgare - Gemeiner Liguster

Seite 8/15

Lonicera xylosteum - Rote Heckenkirsche Prunus spinosa - Schlehe Sambucus nigra - Holunder Salix in Arten - Weiden in Arten Viburnum opulus - Schneeball Rosa in Arten – Wildrosen in Arten Rubus in Arten - Brombeere, Himbeere in Arten

Rank- und Kletterpflanzen:

Clematis in Arten - Waldrebe in Arten Hedera helix - Efeu Lonicera in Arten - kletternde Heckenkirsche in Arten Rosa in Sorten – Kletterrosen in Sorten Vitis in Arten - Weinrebe in Arten

12. Regen-/Schmutzwasser

- 12.1. Sämtliche Bauvorhaben sind vor Bezug an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage (=Schmutzwasserkanal) sowie an das gemeindliche Regenwassersystem (=Rückhaltebecken) anzuschließen. Zwischenlösungen werden nicht zugelassen. Die Grundstücksentwässerung muss nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 ff.) erstellt werden.
- 12.2. Die öffentliche Abwasserbeseitigung wird in Fortführung der bestehenden Anlage im **Trennsystem** ausgeführt.
- 12.3. Regenwasser-Zisternen sind zulässig; Die Nutzung von Regenwasser wird befürwortet.

13. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN

13.1. Die natürliche Geländeoberfläche kann im Geländeverlauf nur bis max. 0,50 m Höhenveränderung je Fassadenseite gegenüber dem natürlichen Gelände an dieser Fassade angeböscht/terrassiert oder abgetragen werden.

Steil herausragende Böschungen, Terrassierungen sowie Abgrabungen für Kellerbelichtung sind unzulässig.

An den Grundstücksgrenzen ist das natürliche Gelände zu erhalten. Der Anschluss des <u>natürlichen</u> Geländes auf dem Grundstück an die Nachbargrundstücke ist mind. mit einem Längs- u. einem Querschnitt darzustellen.

B. HINWEISE

1. Hinweise durch Planzeichen



1.1. vorhandene Grundstücksgrenzen



1.2. vorgeschlagene Grundstücksteilung



1.3. Parzellennummer (Nummerierung einer Bauparzelle)



1.4. Einfahrtsbereich (in Pfeilrichtung)



1.5. bestehende Bebauung



1.6. ca. Höhenlinien Abstand 0,5 m

210

1.7. Flurstücknummer, z.B. 210

5,00

1.8. Maßzahl z.B. 5,0 m

ST

1.9. Stellplatz

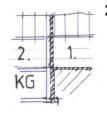
CP

1.10. Carport

2. Textliche Hinweise

2.1. Denkmalpflege

Bei einem Zutage kommen von Bodendenkmälern unterliegt dies der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG und ist dem Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich bekanntzugeben.



2.2. Fundamentierung an der Grenze

Soweit zum Zeitpunkt der Ausführung eine geplante Unterkellerung der Garagen an der Grenze bekannt / erkennbar ist, ist das Gebäude an der Trennfuge bis zum tieferliegenden Fundament zu gründen, auf Mehrkosten dessen, der anschließend die einseitige Unterkellerung vornimmt.

2.3. Altlasten

Altlasten im Bereich des Bebauungsplanes sind der Gemeinde nicht bekannt!

Auffälliges Aushubmaterial ist zu separieren und ordnungsgemäß nach Rücksprache mit dem Landratsamt Mühldorf und gegen Nachweis zu entsorgen oder zu verwerten.

2.4 Wasserwirtschaft

2.4.1 Wasser / Abwasser

Sämtliche Bauvorhaben müssen vor der Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen sein.

Zwischenlösungen werden nicht zugelassen.

Die Grundstücksentwässerung muss nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 ff.) erstellt werden.

2.4.2 <u>Grundwasser</u>

Beim geplanten Baugebiet liegt - gemäß Messstellen im Umkreis von bis zu 600m - das Grundwasser zwischen 5m und 10m unter der Geländeoberkante.

Lokal können jedoch immer Grundwasserlinsen auftreten. Sollte dadurch im Zuge des Kellerbaus eine Wasserhaltung notwendig werden, (Grundwasserabsenkung) ist hierfür rechtzeitig beim Landratsamt Mühldorf am Inn, Wasserrecht, eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

2.4.3. Oberflächen- und Niederschlagswasser

Durch die Klimaveränderung nehmen Starkregenereignisse wie z.B. Gewitter und Hagel an Häufigkeit und Intensität weiter zu. Dadurch können zunehmend häufig Überflutungen auch im Bereich von Straßen und Privatgrundstücken - auch im Planungsgebiet - zunehmen. Aufgrund der Verantwortung und Haftung werden Planer und Bauherrn hiermit darauf hingewiesen, dies in der Planung entsprechend zu berücksichtigen und vorsorglich bauliche Maßnahmen gegen mögliche Überflutung der Gebäude zu treffen!

Auf die Hochwasserschutzfibel des Bundesbauministeriums wird verwiesen: www.bmub.bund.de/P3275

Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen. Flyer: Voraus denken- elementar versichern (weitere Informationen: www.elementar-versichern.de)

2.5. Regenerative Energien (Wärmenutzung)

Soweit aufgrund der geologischen Gegebenheiten ein oberflächennahes Grundwasservorkommen zu erwarten ist, könnte das eine thermische Nutzung des Grundwassers mittels Entnahmeund Schluckbrunnen in Verbindung mit einer Wärmepumpe ermöglichen.

Ergiebigkeit und Beschaffenheit des Grundwassers sind nicht bekannt.

Bei der thermischen Nutzung von oberflächennahem Grundwasser bis 50 kW (KJ/s) wird auf die beschränkte Erlaubnis im vereinfachten Verfahren nach Art. 17a BayWG in Verbindung mit Art. 78 (Private Sachverständige) hingewiesen.

Bohrungen für Pumpversuche und Sickertests sind beim Landratsamt anzuzeigen.

Es sollen umweltfreundliche Heizungsanlagen (z.B. Brauchwassererwärmung durch Solarkollektoren, Brennwerttechnik, PV-Anlagen) gewählt werden.

2.6. Energieversorgung

- 2.6.1 Die elektr. Versorgung erfolgt durch das Versorgungsnetz der Bayernwerk AG.
- 2.6.2 Die Parzellen des Baugebietes werden im Zuge der Erschließungsmaßnahmen an eine Erdgasleitung angebunden.
- 2.6.3 Das Baugebiet wird mit Glasfasertechnik über Breitbandausbau versorgt. Dazu kann mit der Telekom eine entsprechende Vereinbarung getroffen werden. Die Ausführung der erforderlichen Verkabelung ist im Zuge der Baumaßnahme durch den Bauwerber vorzusehen.

2.7. Immissionen

2.7.1 Luft-Immissionen durch Landwirtschaft

Durch angrenzende landwirtschaftliche Grundstücksnutzung können im ortsüblichen Umfang mögliche Belästigungen mit Lärm, Geruch und Staub zu üblichen als auch zu unüblichen Zeiten auftreten. Dies ist von den Bauwerbern hinzunehmen.

2.7.2 <u>Lärm-Immissionen</u>

Zur Bundesstraße B12 hin werden im Bereich des Bebauungsplanes die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts um bis zu 4 dB(A) überschritten. Die Überschreitungen können jedoch von Seiten des Immissionsschutzes ohne aktive Schallschutzmaßnahmen wie Lärmschutzwälle oder -wände toleriert werden, da die Grenzwerte der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) nicht überschritten werden.

2.8. Eine ausreichende Löschwasserversorgung und eine ausreichende Erschließung sind sicherzustellen.

2.9 Kartengrundlage:

Amtlicher Lageplan M 1 : 1000 / Katasterauszug dxf Vermessungsamt Mühldorf/Inn Ergänzungen des Baubestandes erfolgte durch das Büro Thalmeier-Architekten, Hauptstr. 3, 84428 Buchbach

Maßentnahme: Die Planzeichnung ist zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Verfahrensvermerke Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

1. Aufstellungsbeschluss:

Der Gemeinderat Heldenstein hat in der Sitzung vom **02.03.2022** die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am **03.03.2022** ortsüblich bekannt gemacht.

Heldenstein, den	–Siegel-	Antonia Hansmeier, 1. Bürgermeisteri
2. Öffentliche Auslegung:		
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde i Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in d einschließlich 15.09.2023 öffentlich ausgele bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass v	ler Zeit vom egt. Dies wurde	bis am ortsüblich
Heldenstein, den	–Siegel-	Antonia Hansmeier, 1. Bürgermeisterin
3. Beteiligung der Behörden:		
Zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderu Behörden und sonstigen Trägern öffentlich vom bis einschließlich	er Belange gen	näß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit
Heldenstein, den	–Siegel-	Antonia Hansmeier, 1. Bürgermeisterir
4. Öffentliche Auslegung: Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde i Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in döffentlich ausgelegt. Die gemacht, mit dem Hinweis, dass von einer	ler Zeit vom es wurde am	bis einschließlichortsüblich bekannt
Heldenstein, den	–Siegel-	Antonia Hansmeier, 1. Bürgermeisterin

5. Beteiligung der Behörden: Zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung wurden die Behörden und sonstigen Trägern BauGB in der Zeit vom bis ei	öffentlicher Be	lange gemäß § 4 Abs. 2
Heldenstein, den	-Siegel-	Antonia Hansmeier, 1. Bürgermeisterin
6. Satzungsbeschluss:		
Die Gemeinde Heldenstein hat mit Beschluss Bebauungsplan in der Fassung vombeschlossen.		
Heldenstein, den	-Siegel-	Antonia Hansmeier, 1. Bürgermeisterin
7. Ausgefertigt:		
, den(Stadt / Gemeinde)		– Siegel –
Antonia Hansmeier, 1. Bürgermeisterin		
8. Bekanntmachung:		
Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauG Der Bebauungsplan mit der Begründung wird Dienstzeiten in den Amtsräumen der Gemein- bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verla des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).	l seit diesem T de Heldenstein angen Auskunft	ag zu den ortsüblichen zu jedermanns Einsicht gegeben. Auf die Rechtsfolgen
Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmach	nung in Kraft (§	10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).
Heldenstein, den	–Siegel-	Antonia Hansmeier, 1. Bürgermeisterin